

VEREINBARUNG

ÜBER DEN

ZWECKVERBAND SENIORENZENTRUM UZWIL

vom

1. Juli 2019

Die Gemeinden Jonschwil, Oberbüren, Oberuzwil und Uzwil vereinbaren gestützt auf Art. 140 ff. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Mitglieder, Name, Sitz

¹ Die Gemeinden Jonschwil, Oberbüren, Oberuzwil und Uzwil bilden unter dem Namen „Zweckverband SeniorenZentrum Uzwil“ einen Zweckverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sitz des Verbandes ist Uzwil.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verband stellt für die Gemeinden laut Art. 1 dieser Vereinbarung das bedarfsgerechte Angebot an stationären Pflegeplätzen gemäss Art. 28 des Sozialhilfegesetz (sGS 381.1) sicher.

Art. 3 Beteiligung

¹ Die Gemeinden sind am Verband mit den folgenden Anteilen beteiligt:

- | | | |
|----|----------------------------|------------|
| a) | Jonschwil | 15 Prozent |
| b) | Oberbüren (ohne Niederwil) | 11 Prozent |
| c) | Oberuzwil | 25 Prozent |
| d) | Uzwil | 49 Prozent |

² Baukosten für Neubauten, Erweiterungen oder Zweckänderungen des SeniorenZentrum Uzwil, werden nach Abzug von Beiträgen Dritter und soweit nicht aus eigenen Mitteln finanzierbar, im Verhältnis der Beteiligungsquoten unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Art. 4 Erweiterung des Verbandes

¹ Durch referendumpflichtigen Beschluss aller Verbandsgemeinden können weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden. Von diesen können angemessene Einkaufssummen verlangt werden.

Art. 5 Aufnahmen

¹ Es werden dauernd pflegebedürftige Personen aufgenommen, die keiner intensiven ärztlichen oder psychiatrischen Betreuung bedürfen.

Art. 6 Heimordnung

¹ Die Heimordnung regelt Betrieb und Organisation.

B. Organisation

1. Allgemeines

Art. 7 Organe, Funktionsbezeichnung

¹ Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandskommission;
- b) die Heimkommission;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Kontrollstelle.

Art. 8 Unterschrift

¹ Präsident und Aktuar zeichnen für die Verbands- und die Heimkommission.

Art. 9 Wahl, Amtsdauer

¹ Die Räte der Verbandsgemeinden wählen ihre Gemeindevertreter. Bei Verhinderung kann der jeweilige Rat einen Ersatz delegieren.

² Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeindebehörden.

2. Verbandskommission

Art. 10 Zusammensetzung, Konstituierung

¹ Die Verbandskommission setzt sich aus Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen:

- a) Jonschwil 1 Mitglied
- b) Oberbüren 1 Mitglied
- c) Oberuzwil 2 Mitglieder
- d) Uzwil 4 Mitglieder

² Der Geschäftsführer und andere Fachpersonen können mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 11 Zuständigkeit

¹ Die Verbandskommission ist das oberste Organ des Verbandes.

² Sie wählt:

- a) aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten;
- b) aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder der Heimkommission;
- c) die Kontrollstelle;
- d) den Aktuar.

³ Der Präsident wohnt in der Regel in Uzwil, der Vizepräsident in einer anderen Gemeinde.

⁴ Die Verbandskommission beschliesst über:

- a) Erlass und Änderung von Heimordnung und Reglementen;
- b) Voranschlag bis 30. November für das folgende Jahr;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Einforderung von Betriebsbeiträgen gemäss Art. 28 Abs. 2 dieser Vereinbarung;
- e) Taxordnung gemäss Art. 27 dieser Vereinbarung;
- f) Zahlungsbedingungen und Sicherheitsleistungen;
- g) Abnahme des Geschäftsberichtes;
- h) Ausgaben gemäss Art. 23 dieser Vereinbarung;
- i) Bauprojekte, Bauabrechnungen;
- j) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Baurechten.

Art. 12 Einberufung

¹ Die Verbandskommission tritt zusammen:

- a) auf Einladung des Präsidenten;
- b) auf Antrag der Heimkommission;
- c) auf Verlangen von drei Mitgliedern oder einer Verbandsgemeinde innert zwei Monaten seit Eingang des Begehrens.

Art. 13 Beschlussfassung

¹ Die Verbandskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder aus drei Gemeinden anwesend sind.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

³ Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn ihm mindestens ein Mitglied aus Uzwil und ein Mitglied aus einer weiteren Gemeinde zugestimmt haben.

3. Heimkommission

Art. 14 Zusammensetzung

¹ In der Heimkommission sind alle Verbandsgemeinden vertreten.

² Präsident, Vizepräsident und Aktuar sind diejenigen der Verbandskommission.

Art. 15 Zuständigkeit

¹ Die Heimkommission ist das geschäftsführende und vollziehende Organ. Sie ist für alle nicht einem anderen Organ übertragenen Geschäfte zuständig, insbesondere für:

- a) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- b) Unterstützung des Geschäftsführers in seinen Aufgaben;
- c) Beschwerdeinstanz bei Klagen gegen den Geschäftsführer;
- d) Rekursinstanz gegen Entscheide des Geschäftsführers;
- e) Ausgaben gemäss Art. 23 dieser Vereinbarung;
- f) Kommunikation und Vertretung des Verbandes nach aussen;

Art. 16 Beschlussfassung

¹ Die Heimkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Geschäftsführer hat beratende Stimme.

³ Zu den Sitzungen können Fachpersonen zugezogen werden.

4. Geschäftsleitung

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Geschäftsführer, der Leitung Betreuung und Pflege sowie der Leitung Ökonomie zusammen.

Art. 18 Vorsitz

¹ Der Geschäftsführer ist Vorsitzender der Geschäftsleitung.

Art. 19 Aufgaben

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind im Geschäfts- und Organisationsreglement festgehalten.

5. Kontrollstelle

Art. 20 Zusammensetzung

¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Diese dürfen weder der Verbandskommission noch der Heimkommission angehören.

² Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

Art. 21 Aufgaben

¹ Der Kontrollstelle obliegen die Aufgaben gemäss Gemeindegesezt und Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

² Sie erstattet der Verbandskommission Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Art. 22 Rechnungsprüfung

¹ Die Verbandskommission kann die Kontrollstelle beauftragen, die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle zu übertragen.

² Die Revisionsstelle erstattet der Kontrollstelle und der Verbandskommission Bericht.

C. Finanzhaushalt und Rechnungswesen

Art. 23 Finanzbefugnisse

¹ Die Definition von Ausgaben bestimmt sich sinngemäss gemäss Art. 106 ff des Gemeindegesetzes (sGS 151.2).

² Es beschliesst über:

	Heimkommission	Verbandskommission
a) Voranschlag gemäss Art. 11 dieser Vereinbarung.	—	abschliessend
b) neue Ausgaben		
1. einmalige neue Ausgaben	—	bis Fr. 500'000 je Jahr
2. während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben.	—	bis Fr. 50'000 je Jahr
c) unvorhersehbare neue Ausgaben	bis Fr. 50'000 je Jahr	bis Fr. 200'000 je Jahr
d) Nachtragskredite		
1. teuerungsbedingte	abschliessend	—
2. nicht teuerungsbedingte	bis 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, höchstens jedoch bis Fr. 50'000	soweit nicht die Heimkommission abschliessend zuständig ist
e) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Begründung von Rechten und Pflichten an Grundstücken, sofern Handelswert (Verkehrswert, Anlagekosten oder Kaufpreis)	bis Fr. 100'000	über Fr. 100'000
f) Dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend	—

³ Höhere neue Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Verbandsgemeinden.

⁴ Für das Zustandekommen der den Gemeindeorganen vorbehaltenen Verbandsbeschlüsse genügt es, wenn eine Gemeinde und die Standortgemeinde Uzwil zustimmen.

⁵ Das Grundstück Nr. 2114 darf nur mit Zustimmung der Gemeinde Uzwil an Dritte verkauft werden.

Art. 24 Rechnungsjahr, Rechnungsführung

¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25 Baureserve

¹ Leistungen neu eintretender Gemeinden und Beiträge von Institutionen und Privaten werden der Baureserve zugewiesen. Ausgenommen sind Gelegenheitsgeschenke und zweckbestimmte Beiträge.

Art. 26 Betriebskosten

¹ Der Betrieb ist kostendeckend zu führen.

² Die Betriebskosten berücksichtigen angemessene Rückstellungen für Unterhalt, wert-erhaltende Erneuerungen und Erweiterungen.

Art. 27 Taxen und Beiträge

¹ Von den Bewohnern werden erhoben:

- a) Pensionstaxe für die Grundleistung wie Wohnen einschliesslich Nebenkosten, Vollpension und Hausdienstleistungen;
- b) Pflorgetaxen für die Gesundheits- und Krankenpflege, die nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit abgestuft werden und anerkannten Richtlinien sowie Abstufungskriterien von Fachverbänden oder Krankenversicherungen entsprechen;
- c) Betreuungstaxen für die von den Krankenversicherungen anerkannten Pflegekosten sowie die Betreuung und Alltagsgestaltung;
- d) Taxen für zusätzliche Dienstleistungen und Aufwendungen.

Art. 28 Rechnungsergebnis

¹ Betriebsüberschüsse werden in die Betriebsreserve oder in die Baureserve gelegt.

² Betriebsdefizite werden aus der Betriebsreserve gedeckt. Soweit diese nicht ausreicht, werden sie auf neue Rechnung vorgetragen. Ausnahmsweise können sie von den Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel getragen werden:

- a) einen Drittel gemäss den Quoten nach Art. 3 dieser Vereinbarung;
- b) zwei Drittel aufgrund der durchschnittlichen Belegung des Heims durch Bewohner aus den Verbandsgemeinden im Verlauf der letzten drei Kalenderjahre.

³ Die Heimkommission kann bei den Verbandsgemeinden Kostenvorschüsse erheben.

D. Austritt und Auflösung

Art. 29 Austritt

¹ Diese Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit.

² Jede Gemeinde kann ihre Mitgliedschaft kündigen und aus dem Verband austreten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre und erfolgt auf das Ende des Rechnungsjahres.

³ Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Sie haftet auch nach ihrem Austritt für Verbindlichkeiten des Verbandes, die während der Dauer ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Art. 30 Auflösung

¹ Die Auflösung des Verbandes und die Verteilung des Vermögens bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

² Kommt keine Einigung zustande, so richten sich Verfahren und Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

E. Schlussbestimmungen

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Vereinbarung über den Zweckverband Pflegeheim Uzwil vom 19. März 2004 wird aufgehoben.

Art. 32 Vollzugsbeginn

¹ Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Sie untersteht in den Verbandsgemeinden dem fakultativen Referendum.

² Sie wird rechtsgültig mit der Genehmigung des Departementes des Inneren.

Uzwil, den 21. November 2018

Die Verbandskommission
Der Präsident



Lucas Keel

Der Aktuar



Urs Frischknecht

Für die Verbandsgemeinden:

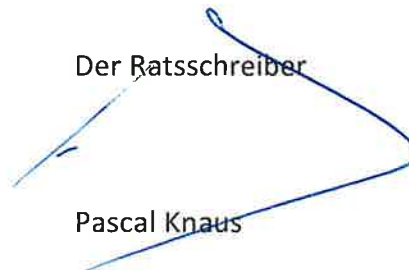
Jonschwil, den **13. JUNI 2019**

Gemeinderat Jonschwil
Der Gemeindepräsident



Stefan Frei

Der Ratsschreiber



Pascal Knaus

Oberbüren, den **17. Juni 2019**

Gemeinderat Oberbüren
Der Gemeindepräsident



Alexander Bommeli


Die Ratsschreiberin



Karina Künzle

Oberuzwil, den **18. JUNI 2019**

Gemeinderat Oberuzwil
Der Gemeindepräsident



Cornel Egger

Die Ratsschreiberin



Gabriela Hollenstein

Uzwil, den **27. Nov. 2018**

Gemeinderat Uzwil
Der Gemeindepräsident



Lucas Keel

Der Ratsschreiber

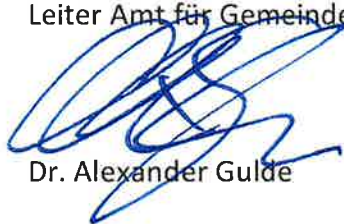


Kevin Friedauer

Vereinbarung zwischen den politischen Gemeinden Jonschwil, Oberbüren, Oberuzwil und Uzwil über den Zweckverband SeniorenZentrum Uzwil

Durch das Departement des Innern genehmigt am **04. Juli 2019**

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiter Amt für Gemeinden



Dr. Alexander Gulde